

SCHAUERTE & KOLLEGEN

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Nr. 2/2013

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	2
2. Verhandlungsmarathon zu Steuerrechtsänderungen dauert an	2
3. Probezeit bei Pensionszusage an Gesellschafter-Geschäftsführer	3
4. Berücksichtigung von Auflösungsverlusten einer GmbH	4
5. Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten	5
6. Begrenzter Schuldzinsenabzug – Einlage als Gestaltungsmissbrauch	5
7. Erleichterungen bei privater PKW-Nutzung	6
8. Vorsteuerabzug bei Bürogemeinschaften	7
9. Änderungen bei den Auslandsreisekosten	8
10. Übernachtungspauschalen bei LKW-Fahrern	8
11. Schuldzinsen auch abziehbar bei gemeinsamer Ehegattenfinanzierung	9
12. Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung – Änderung der Rechtsprechung	9
13. Kein neuer Ertragsanteil bei Rentenerhöhungen durch Überschussbeteiligung	10
14. Aufwendungen für Schneeräumen als haushaltsnahe Dienstleistung	11
15. Abzug privater Steuerschulden für das Todesjahr	11
16. Wohnrecht bei der Erbschaftsteuer nicht begünstigt	12

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Februar:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	11.2.	14.2.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.2.	14.2.	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.2.	18.2.	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.2.	18.2.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Februar	26.02.

2. Verhandlungsmarathon zu Steuerrechtsänderungen dauert an

Da die Beschlüsse des Vermittlungsausschusses vom 12. Dezember 2012 drei Stunden zu spät versandt wurden, konnte der Bundesrat am 14. Dezember 2012 über die verschiedenen betroffenen Gesetze nicht mehr entscheiden. Damit bleiben einige Gesetzesvorhaben weiter in der Schwebe, z.B. das Jahressteuergesetz 2013. Der Bundesrat kann frühestens Anfang Februar darüber abstimmen.

Knackpunkt im **Jahressteuergesetz 2013** war u.a. die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften. Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen stand ebenfalls in der Kritik. Der Vermittlungsausschuss hat außerdem noch weitere Änderungen vorgeschlagen, insbesondere hinsichtlich der Begünstigungen bei der Erbschaftsteuer, die der Bundesrat ursprünglich angeregt hatte (Stichwort: cash-GmbH). Auch wurden Änderungen hinsichtlich der Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Strom- und Gaslieferungen, beim Zinslauf für den Investitionsabzugsbetrag verlangt sowie die Einschränkung der Berücksichtigung von Zivilprozesskosten.

Hinweis:

Aufgrund des verzögerten Inkrafttretens fehlen nun für die Anwendung auch unstrittiger Regelungen zum Teil die gesetzlichen Grundlagen. Diese sollen rückwirkend gelten. Dies betrifft insbesondere die Steuerfreistellung beim freiwilligen Wehrdienst und anderen Freiwilligendiensten sowie die erstmalige Anwendung der elektronischen Lohnsteuerkarte. Es bleibt insoweit bei den bisherigen Übergangsregelungen.

Hinsichtlich des **Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des Reisekostenrechtes** wurde im Vermittlungsausschuss dagegen eine Einigung erzielt. Aber auch hier kann der Bundesratsbeschluss erst im neuen Jahr herbeigeführt werden. Es bleibt bei den geplanten Änderungen, insbesondere bei den Vereinfachungen der steuerlichen Organschaft und der Erhöhung der Verlustverrechnung. Bei der Abrechnung von Fahrtkosten als Reisekosten wird es ab 2014 nur noch eine erste Tätigkeitsstätte geben sowie eine einheitliche eintägige Verpflegungspauschale.

Bezüglich des Vermittlungsverfahrens zum **Abbau der kalten Progression** wurde ebenfalls eine Einigung erzielt. Der Grundfreibetrag für das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum steigt in zwei Schritten: Für das Jahr 2013 beträgt er 8.130 € (bisher 8.004 €), ab 2014 erhöht er sich auf 8.154 €. Eine Verschiebung des Tarifes gibt es jedoch nicht. Auch hier wird der Bundesrat formal erst in 2013 entscheiden.

Hinweis:

Infolge der wegen der Verzögerung unterjährig stattfindenden Änderung des Einkommensteuertarifes werden Arbeitgeber im Laufe des Jahres 2013 somit wohl Lohnsteuerabzugsbeträge korrigieren. Das verursacht zusätzliche Kosten.

Endgültig gescheitert ist das **Gesetz zur steuerlichen Förderung der Wohngebäudesanierung** und das **Steuerabkommen mit der Schweiz** - zumindest Letzteres zum jetzigen Zeitpunkt.

Ebenfalls keine Einigung gab es bei der **Steuerbefreiung für Steuerbesitzdividenden** zur Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung. Dieser hatte die Erhebung der Abgeltungsteuer auf Dividendenzahlungen an ausländische Unternehmen untersagt.

Allerdings hat der Bundesrat am 14. Dezember 2012 das **Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG)** verabschiedet. Damit treten die Entlastungen bereits für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 in Kraft, soweit kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt.

Entlastet werden Kleinstkapitalgesellschaften und Personengesellschaften ohne voll haftende natürliche Personen (GmbH & Co. KG), die an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschreiten:

- 350.000 € Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrages,
- 700.000 € Umsatzerlöse,
- im Jahresdurchschnitt 10 Arbeitnehmer ohne Auszubildende.

Das MicroBilG führt zu folgenden Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften:

- Verzicht auf einen Anhang zum Jahresabschluss, wenn bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen sind.
- Aufstellung einer „verkürzten“ Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung mit verringerter Gliederungstiefe.
- Hinterlegung des Jahresabschlusses statt Veröffentlichung beim Bundesanzeiger. Auf Antrag können Dritte eine Kopie des hinterlegten Jahresabschlusses erhalten.

Am 23. November 2012 hatte der Bundesrat bereits den **Änderungen bei den mini-jobs** zugestimmt, die damit wie geplant zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten sind.

Hinweis:

Über die weitere Entwicklung halten wir Sie auf dem Laufenden.

3. Probezeit bei Pensionszusage an Gesellschafter-Geschäftsführer

Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften werden steuerlich erst nach einer bestimmten Probezeit anerkannt. Als Probezeit ist der Zeitraum zwischen Dienstbeginn und der erstmaligen Vereinbarung einer schriftlichen Pensionszusage (zusagefreie Zeit) zu verstehen. Der Zeitraum zwischen der Erteilung einer Pensionszusage und der erstmaligen Anspruchsberechtigung (versorgungsfreie Zeit) zählt nicht zur Probezeit.

Nun hat die Finanzverwaltung aktuell zu Einzelfragen hinsichtlich der Probezeit Stellung genommen.

Dauer der Probezeit

Für die steuerliche Beurteilung einer Pensionszusage ist regelmäßig eine Probezeit von zwei bis drei Jahren als ausreichend anzusehen. Die Erteilung der Pensionszusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer unmittelbar nach der Anstellung und ohne die unter Fremden übliche Erprobung ist in der Regel nicht betrieblich, sondern durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer neu gegründeten Kapitalgesellschaft wird einem gesellschaftsfremden Geschäftsführer erst dann eine Pension zusagen, wenn er die künftige wirtschaftliche

Entwicklung und damit die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kapitalgesellschaft zuverlässig abschätzen kann. Hierzu bedarf es in der Regel eines Zeitraums von wenigstens fünf Jahren.

Eine Probezeit ist bei solchen Unternehmen verzichtbar, die aus eigener Erfahrung Kenntnisse über die Befähigung des Geschäftsleiters haben und die die Ertragsersparungen aufgrund ihrer bisherigen unternehmerischen Tätigkeit hinreichend deutlich abschätzen können. Diese Kriterien sind bei einem Unternehmen erfüllt, das seit Jahren tätig war und lediglich sein Rechtskleid ändert, wie beispielsweise bei Begründung einer Betriebsaufspaltung oder einer Umwandlung und der bisherige, bereits erprobte Geschäftsleiter das Unternehmen fortführt.

Wird ein Unternehmen durch seine bisherigen leitenden Angestellten "aufgekauft" und führen diese Angestellten den Betrieb in Gestalt einer neu gegründeten Kapitalgesellschaft als Geschäftsführer fort (sog. Management-BuyOut), so kann es ausreichen, wenn bis zur Erteilung der Zusagen nur rund ein Jahr abgewartet wird.

Verstoß gegen die angemessene Probezeit

Eine unter Verstoß gegen eine angemessene Probezeit erteilte Pensionszusage ist durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und führt zu verdeckten Gewinnausschüttungen. Ausschlaggebend ist die Situation im Zeitpunkt der Zusage, so dass die Anwartschaft auch nach Ablauf der angemessenen Probezeit nicht zu einer fremdvergleichsgerechten Pensionszusage wird. Das gilt auch dann, wenn die Pensionszusage in der Folgezeit geändert, also z.B. erhöht, wird.

Hinweis:

Sollten Verstöße vorliegen, so bleibt die Möglichkeit einer Aufhebung der ursprünglichen und des Abschlusses einer neuen Pensionszusage nach Ablauf der angemessenen Probezeit.

Quelle: BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2012, IV C 2 S 2742/10, LEXinform Nr. 5234273

4. Berücksichtigung von Auflösungsverlusten einer GmbH

Ein Auflösungsverlust einer GmbH, der die zivilrechtliche Auflösung der Kapitalgesellschaft voraussetzt, entsteht nach der Rechtsprechung des BFH regelmäßig erst im Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation. Damit will der BFH den Zeitpunkt des Entstehens eines Auflösungsverlusts aus Gründen der Rechtssicherheit an objektive Kriterien knüpfen, wie sie der Abschluss der Liquidation oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (bzw. Konkurseröffnung) mangels Masse darstellen.

Ausnahmsweise kann allerdings der Zeitpunkt, in dem der Auflösungsverlust realisiert ist, schon vor Abschluss der Liquidation liegen, wenn mit einer wesentlichen Änderung des bereits festgestellten Verlustes nicht mehr zu rechnen ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn (auf Gesellschaftsebene) die Möglichkeit einer Auskehrung von Restvermögen an die Gesellschafter wegen der Vermögenslosigkeit der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann und (auf Gesellschafterebene) "feststeht" oder jedenfalls "absehbar ist", ob und in welcher Höhe beim Gesellschafter noch nachträgliche Anschaffungskosten oder sonstige berücksichtigungsfähige Veräußerungs- oder Aufgabekosten anfallen. Insofern dürfen keine wesentlichen Änderungen mehr eintreten.

Diese Grundsätze kamen auch in einem Streitfall vor dem Finanzgericht München zur Anwendung. Ein Steuerpflichtiger war Alleingesellschafter einer GmbH gewesen. Er übernahm zur Absicherung eines Darlehens an die GmbH eine selbstschuldnerische Bürgschaft. Im Jahr 2006 wurde über das Vermögen der GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet, das jedoch bis 2012 noch nicht abgeschlossen war. Für das Jahr 2007 machte der Gesellschafter einen Verlust aus der Auflösung der GmbH geltend. Der Verlust wurde jedoch vom Finanzamt nicht berücksichtigt, da das Insolvenzverfahren noch nicht abgeschlossen war.

Die Klage auf Berücksichtigung der Verluste für das Jahr 2007 wies das Finanzgericht München ab. Es stützte sich dabei auf die o.g. Rechtsprechung. Hier seien weder das Insolvenzverfahren noch die Liquidation der GmbH abgeschlossen gewesen. Unabhängig von der Frage der Vermögenslosigkeit hätte im Jahr 2007 außerdem nicht festgestanden, in welcher Höhe noch nachträgliche Anschaffungs-

kosten in Form der Bürgschaft anfielen. Die Bürgschaft habe nämlich über das Jahr 2007 hinaus bestanden.

Hinweis:

Häufig ist nicht ganz klar - wie im vorliegenden Fall auch -, ob die Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Auflösungsverlustes bereits vorliegen oder nicht. Im Zweifel tut man dennoch gut daran, derartige Verluste frühzeitig geltend zu machen.

Quelle: FG München, Urteil vom 26. Juli 2012, 10 K 3547/10, LEXinform Nr. 5014186

5. Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten

Die Abgeltungsteuer sollte alles einfacher machen! Diese Hoffnung hat sich jedoch nicht bewahrheitet. Das liegt insbesondere daran, dass ein tatsächlicher Werbungskostenabzug - abgesehen von bestimmten Ausnahmen - ausgeschlossen ist. Steuerpflichtige mit hohen Werbungskosten, sei es durch Refinanzierungs- oder Beratungskosten, wehren sich daher schon seit Einführung der Abgeltungsteuer gegen dieses Verbot. So jetzt auch in einem Fall, der vor dem Finanzgericht Düsseldorf verhandelt wurde.

Ein Steuerpflichtiger war wesentlich (hier zu 37,5 %) an einer GmbH beteiligt. Die Auflösung der GmbH wurde wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Februar 2007 ins Handelsregister eingetragen. Eine Löschung erfolgte nicht. Der Steuerpflichtige wurde aus einer für die GmbH geleisteten Bürgschaft in Anspruch genommen. Diese wurde im Rahmen der Ermittlung des Aufgabeverlusts berücksichtigt. In den Jahren 2009 und 2010 mussten noch Zinsen für Refinanzierungsdarlehen geleistet werden, die der Steuerpflichtige als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu 60 % berücksichtigt haben wollte. Dazu stellte er einen Antrag auf Anwendung des allgemeinen Einkommensteuertarifs (Option). Diese Möglichkeit haben z.B. Gesellschafter, die ihre Beteiligung fremdfinanzieren. Dennoch lehnte das Finanzamt die Berücksichtigung der Zinsen ab, da der Steuerpflichtige in den Jahren 2009 und 2010 nicht mehr beteiligt gewesen sei.

Nun keimt für die Betroffenen Hoffnung auf, denn das Finanzgericht Düsseldorf hat in diesen Fällen einen Werbungskostenabzug zugelassen. Der Steuerpflichtige habe die Anwendung des allgemeinen Steuertarifs beantragt. Die GmbH habe trotz Eintragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens weiterhin bestanden. Dass der Steuerpflichtige keine Erträge mehr erzielt habe, sei unschädlich, weil das Gesetz solche Einnahmen im Jahr der Optionsausübung nicht verlange. Ein Werbungskostenabzug sei daher in Höhe von 60 % der gezahlten Schuldzinsen möglich.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision beim BFH zugelassen, die das Finanzamt auch eingelegt hat. Also wird der BFH hier für Klarheit sorgen.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 4. Oktober 2012, 12 K 993/12 E, Revision eingelegt (Az. des BFH: VIII R 48/12), LEXinform Nr. 5014289

6. Begrenzter Schuldzinsenabzug – Einlage als Gestaltungsmissbrauch

Ein Steuerpflichtiger wurde in den Jahren 2001 bis 2003 mit seiner Ehefrau zur Einkommensteuer veranlagt. Der Steuerpflichtige erzielte als Facharzt Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Seinen Gewinn aus seiner selbständigen Tätigkeit ermittelte er durch eine Einnahme-Überschussrechnung. Im Jahre 2001 erwarb der Steuerpflichtige ein Grundstück und bebaute dieses mit einem selbst genutzten Einfamilienhaus. Die Bezahlung der Anschaffungskosten für das Einfamilienhaus erfolgte durch Entnahmen von betrieblichen Mitteln. Aus diesem Grund musste der Betrieb vermehrt Darlehen aufnehmen. Obwohl der Steuerpflichtige hohe betriebliche Schuldzinsen erklärte, hatte er fast keine Hinzurechnungen für nicht abziehbare Schuldzinsen im Rahmen der Überentnahmeregelung deklariert. Bei einer durchgeführten Außenprüfung stellte das Finanzamt fest, dass der Steuerpflichtige dem betrieblichen Girokonto jeweils zum Jahresende hohe Geldbeträge zuführte, die er sich bei einem Kreditinstitut aufgrund eines kurzfristigen Darlehens geliehen hatte. Kurze Zeit nach der Einzahlung hatte der Steuerpflichtige die Geldbeträge wieder entnommen. Bei der Berechnung der Überentnahmen ließ der

Prüfer die vorgenannten Ein- und Auszahlungen außer Betracht, da nach Ansicht des Finanzamtes ein Gestaltungsmissbrauch vorlag.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 21. August 2012 entschieden, dass die kurzfristige Einzahlung von Geld auf ein betriebliches Bankkonto ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten darstellt, wenn sie allein dazu dient, die Hinzurechnungen nicht abziehbarer Schuldzinsen bei der Berechnung der Überentnahmen zu vermeiden. Seine Entscheidung begründet der BFH damit, dass der Steuerpflichtige von dem eingelegten Geld in seinem Betrieb erkennbar keinen Gebrauch machte, sondern dieses unverzinslich liegen gelassen und nach Ablauf weniger Tage wieder zurückgezahlt hat. Eine betriebliche Veranlassung der Darlehensaufnahme aufgrund der Einlage war nicht anzunehmen. Nach Ansicht des BFH war Zweck der Einlagen nicht die Stärkung des Betriebskapitals, sondern die Vermeidung von Überentnahmen am Stichtag.

Hinweis:

Bei der Berechnung des Saldos für die Überentnahmen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist zu beachten, dass kurzfristige Einlagen vor dem Bilanzstichtag, welche nach nur wenigen Tagen wieder entnommen werden, als Gestaltungsmissbrauch von der Finanzverwaltung angesehen werden können, wenn sie die Höhe der nicht abziehbaren Schuldzinsen beeinflussen. Wird das Betriebskapital durch Einlagen finanziert, so sollte der Steuerpflichtige darauf achten, dass das eingelegte Kapital längerfristig im Unternehmen gehalten wird.

Quelle: BFH-Urteil vom 21. August 2012, VIII R 32/09, LEXinform Nr. 0438775

7. Erleichterungen bei privater PKW-Nutzung

Wenn mehrere Fahrzeuge zum Betriebsvermögen eines Unternehmers gehören, so ist für jeden PKW der pauschale Nutzungswert anzusetzen und zu versteuern (1 %-Methode). Ausnahme: Es kann glaubhaft gemacht werden, dass bestimmte betriebliche PKW ausschließlich betrieblich genutzt werden, weil sie für eine private Nutzung nicht geeignet sind (z.B. Werkstattwagen). Hierzu gehören auch Fahrzeuge, die nach ihrer betrieblichen Nutzungszuweisung nicht zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen, z.B. der Vorführwagen eines KFZ-Händlers, zur Vermietung bestimmte Fahrzeuge oder KFZ von Steuerpflichtigen, die ihre Tätigkeit nicht in einer festen örtlichen Einrichtung ausüben oder die ihre Leistungen nur durch den Einsatz eines KFZ erbringen können.

Gibt der Steuerpflichtige in derartigen Fällen in seiner Gewinnermittlung durch den Ansatz einer Nutzungsentnahme an, dass das KFZ mit dem höchsten Listenpreis auch privat genutzt wird, ist diesen Angaben aus Vereinfachungsgründen zu folgen und für weitere KFZ kein zusätzlicher pauschaler Nutzungswert anzusetzen, so die Finanzverwaltung in einem aktuellen Schreiben. Für die private Nutzung von betrieblichen KFZ durch Familienangehörige gelte dies entsprechend, wenn je Person das KFZ mit dem nächsthöchsten Listenpreis berücksichtigt werde.

Beispiel:

Zum Betriebsvermögen eines Architekturbüros gehören sechs PKW die jeweils vom Betriebsinhaber, seiner Ehefrau und den Angestellten/freien Mitarbeitern genutzt werden. Der Architekt erklärt glaubhaft eine Nutzungsentnahme für die zwei von ihm und seiner Ehefrau auch privat genutzten PKW mit den höchsten Listenpreisen. Die übrigen PKW werden den Angestellten/freien Mitarbeitern nicht zur privaten Nutzung überlassen. Sie werden im Rahmen ihrer Tätigkeit genutzt, um die Bauprojekte zu betreuen und zu überwachen.

Eine Nutzungswertbesteuerung der vier weiteren PKW ist nicht vorzunehmen. Weist der Steuerpflichtige dem betrieblichen PKW eine bestimmte Funktion im Betrieb zu und erklärt er zudem durch den Ansatz einer Nutzungsentnahme für zwei andere Fahrzeuge, dass er und seine Frau jene PKW nicht privat nutzen, so soll dieser Erklärung grundsätzlich gefolgt werden. Die reine Möglichkeit der privaten Nutzung der den Mitarbeitern zur Betreuung und Überwachung von Bauprojekten zugeordneten PKW (z.B. am Wochenende) führt nicht zum Ansatz einer weiteren Nutzungsentnahme.

Quelle: BMF-Schreiben vom 15. November 2012, IV C 6 S 2177/10/10002, www.bundesfinanzministerium.de

8. Vorsteuerabzug bei Bürogemeinschaften

Der BFH hat ein neues Urteil zum Vorsteuerabzug bei Bürogemeinschaften gefällt, das an der Praxis aber vorbei gehen dürfte. Pauschale Abrechnungen werden nahezu unmöglich gemacht.

Ein Anwalt unterhielt mit einer GmbH eine Bürogemeinschaft. Er nahm auf der Grundlage einer mündlichen Vereinbarung mit der GmbH Leistungen dieser Gesellschaft in Anspruch. Bei diesen Leistungen handelte es sich u.a. um Personalüberlassung, Ausführung von Schreibarbeiten, Gestellung von Büromaterial, EDV und Fachliteratur. Er durfte aufgrund einer mündlichen Vereinbarung mit der GmbH deren Räume für seine Tätigkeiten nutzen, Schreibkräfte etc. für seine Tätigkeit in Anspruch nehmen und leistete im Laufe des Jahres hierfür pauschale Abschlagszahlungen. Die GmbH erteilte unterjährig Rechnungen über diese Abschlagszahlungen. Es wurde nicht festgehalten, welcher Mitarbeiter in welchem Umfang für den Anwalt oder die GmbH tätig war. Am Jahresende fand sodann eine Besprechung zwischen dem Anwalt und den Geschäftsführern der GmbH statt, in der besprochen wurde, welche Aufwendungen der GmbH im Zusammenhang mit den für die Kanzlei des Anwalts erbrachten Dienstleistungen entstanden waren. Grundlage dafür waren die für die GmbH darstellbaren Kosten. Unter Berücksichtigung des Gesamtaufwandes wurde im Wege einer griffweisen Schätzung eine etwaige Nachzahlung für das Kalenderjahr festgelegt. Dies erfolgte im Rahmen einer Pauschalpreisvereinbarung, die zwar keine Abrechnung „auf den Punkt“ erlaubte, allerdings einen größeren Aufwand im Zusammenhang mit der Ermittlung der konkreten Kosten vermied.

Die von der GmbH dem Anwalt in Rechnung gestellte Vorsteuer ließ das Finanzamt nicht zum Abzug zu, da die Rechnungsangaben „Personalgestellung, Schreibarbeiten“ sowie andere Kosten:.....Büromaterial, Porto, EDV, Fachliteratur“ die erbrachten Leistungen nicht ausreichend beschrieben. Dieser Rechtsauffassung folgte letztendlich auch der BFH.

Das Umsatzsteuergesetz verlange für den Vorsteuerabzug eine Angabe über „die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung“.

Diese Angaben fehlten nach Auffassung der Richter bzw. seien nicht ausreichend. Sie ermöglichten auch angesichts der für Angaben in einer Rechnung gebotenen Kürze und der gelegentlich auftretenden Schwierigkeit, zutreffende Kurzformeln für Leistungsbeschreibungen zu finden, keine Konkretisierung der abgerechneten Leistungen nach deren Umfang. Eine mehrfache Abrechnung der erbrachten Leistungen sei nicht auszuschließen.

Der BFH wies natürlich auf die Möglichkeit einer Rechnungsberichtigung hin. Dabei sah er kein Problem darin, dass der notwendige Dokumentationsaufwand die Leistungserbringung eventuell unwirtschaftlich machen und zur Offenlegung der Kalkulation zwingen kann. Dies werden die Beteiligten in vergleichbaren Fällen wohl anders sehen.

Hinweis:

Das Urteil hat besondere Bedeutung für Bürogemeinschaften, bei denen Personal und die Sachausstattung „geteilt“ und die Kosten erst am Ende des Jahres abgerechnet werden. Nach dem BFH-Urteil muss der jeweilige Leistungsumfang genau angegeben werden, entweder in der Rechnung selbst oder in Geschäftsunterlagen (z.B. Verträge), auf die in der Rechnung Bezug genommen wird. Anderenfalls droht dem Leistungsempfänger die Versagung des Vorsteuerabzugs, während der Rechnungsaussteller Umsatzsteuer schuldet.

Im Bereich der Körperschaftsteuer besteht darüber hinaus bei Bürogemeinschaften mit beherrschenden Gesellschaftern die Gefahr einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn eine vorherige klare und eindeutige Vereinbarung über den Leistungsumfang und das Entgelt fehlt und die abzurechnenden Leistungen erst am Ende des Jahres in Rechnung gestellt werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 15. Mai 2012, XI R 32/10, BFH/NV 2012 S. 1836

9. Änderungen bei den Auslandsreisekosten

Das Bundesfinanzministerium hat die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsreisen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 an geändert.

Änderungen haben sich nicht für alle Länder/Städte ergeben, u.a. aber für Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland (ohne Athen), Italien, Tokio, Luxemburg, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Schweiz, London und Zypern.

Für die im BMF-Schreiben nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Bei Reisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Hinweise

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend. Dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.

Gerne können Sie bei uns die vollständige Liste der Pauschalen für Auslandsreisekosten für alle Länder erhalten. Sprechen Sie uns an.

Quelle: BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2012, IV C 5 S 2353/08, LEXinform Nr. 5234276

10.Übernachtungspauschalen bei LKW-Fahrern

Der BFH hat Anfang letzten Jahres entschieden, dass ein Kraftfahrer, der in der Schlafkabine seines LKW übernachtet, die Pauschalen für Übernachtungen bei Auslandsdienstreisen nicht anwenden darf. Lägen Einzelnachweise über die Kosten nicht vor, seien die tatsächlichen Aufwendungen zu schätzen. Wie soll eine solche Schätzung erfolgen? Dazu hat sich jetzt die Finanzverwaltung geäußert.

Einem Kraftfahrer, der anlässlich seiner auswärtigen beruflichen Tätigkeit (Fahrtätigkeit) in der Schlafkabine seines LKW übernachtet, entstehen Aufwendungen, die bei anderen Arbeitnehmern mit Übernachtung anlässlich einer beruflichen Auswärtstätigkeit typischerweise in den Übernachtungskosten enthalten sind. Derartige Aufwendungen können als Reisenebenkosten in vereinfachter Weise ermittelt und glaubhaft gemacht werden. Als Reisenebenkosten in diesem Sinne kommen z. B. in Betracht:

- Gebühren für die Benutzung der sanitären Einrichtungen (Toiletten sowie Dusch- oder Wascheinrichtungen) auf Raststätten,
- Aufwendungen für die Reinigung der eigenen Schlafkabine.
- Aus Gründen der Vereinfachung ist es ausreichend, wenn der Arbeitnehmer die ihm tatsächlich entstandenen und regelmäßig wiederkehrenden Reisenebenkosten für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen durch entsprechende Aufzeichnungen glaubhaft macht. Dabei ist zu beachten, dass bei der Benutzung der sanitären Einrichtungen auf Raststätten nur die tatsächlichen Benutzungsgebühren aufzuzeichnen sind, nicht jedoch die als Wertbons ausgegebenen Beträge.

Hat der Arbeitnehmer diesen Nachweis erbracht, kann der tägliche Durchschnittsbetrag, der sich aus den Rechnungsbeträgen für den repräsentativen Zeitraum ergibt, für den Ansatz von Werbungskosten oder auch für die steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber so lange zu Grunde gelegt werden, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Beispiel:

Ein LKW-Fahrer weist durch Belege folgende Aufwendungen nach: für den Monat Oktober insgesamt 60 € bei 20 Tagen Auswärtstätigkeit, für den Monat November insgesamt 80 € bei 25 Tagen Auswärtstätigkeit und für den Monat Dezember insgesamt 40 € bei 15 Tagen Auswärtstätigkeit.

Es sind ihm also insgesamt 180 € Aufwendungen bei 60 Tagen Auswärtstätigkeit entstanden. Dies entspricht einem täglichen Durchschnittswert von 3 €.

Hinweis:

Ein so ermittelte Wert kann bei LKW-Fahrern, die in ihrer Schlafkabine übernachten, für jeden Tag der Auswärtstätigkeit als Werbungskosten geltend gemacht oder steuerfrei durch den Arbeitgeber erstattet werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 4. Dezember 2012, IV C 5 S 2353/12/10009, LEXinform Nr. 5234267

11.Schuldzinsen auch abziehbar bei gemeinsamer Ehegattenfinanzierung

Übernimmt der Eigentümer-Ehegatte einer vermieteten Immobilie die gesamtschuldnerische persönliche Mithaftung für ein Darlehen der Immobilie des Nichteigentümer-Ehegatten, so sind die Schuldzinsen als für Rechnung des Eigentümer-Ehegatten aufgewendet anzusehen und als Werbungskosten abziehbar.

So lautet ein neues Urteil des BFH, mit dem er seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2002 fortsetzt und bestätigt. Damals hatte er bereits festgestellt, dass in den Fällen, in denen der Eigentümer-Ehegatte einer Immobilie im Wege des Schuldbeitritts die gesamtschuldnerische persönliche Mithaftung für ein Immobilien-Darlehen des Nichteigentümer-Ehegatten übernimmt, ab dem Zeitpunkt des Schuldbeitritts die Schuldzinsen als für Rechnung des Eigentümer-Ehegatten aufgewendet anzusehen sind. Der Ehepartner kann die Schuldzinsen jedenfalls dann als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen, wenn die spätere Eingehung der Schuld mit der Einkunftserzielung in wirtschaftlichem Zusammenhang steht. Dies gelte unabhängig davon, dass im Innenverhältnis eine Freistellung durch den Nichteigentümer-Ehegatten vereinbart sei.

Diesmal lag der Fall aber ein wenig anders. Im Streitfall handelte es sich um eine Grundstücksgemeinschaft. Die eine Doppelhaushälfte der Gemeinschaft wurde von einer Beteiligten und ihrem Ehemann genutzt, die andere Hälfte war an eine Firma vermietet. Das Finanzamt ging davon aus, dass ein Darlehen von einem nicht beteiligten Eigentümer-Ehegatten aufgenommen worden war. Diese Zinsen erkannte es nicht an. Er sei weder Eigentümer gewesen noch habe er die Zinsen wirtschaftlich getragen. Es läge insoweit steuerlich unbeachtlicher Drittaufwand vor.

Der BFH ließ den Abzug jedoch zu. Bezahlten die Eheleute Aufwendungen für eine Immobilie, die einem von ihnen gehöre, „aus einem Topf“, z.B. aus einem zu Lasten beider Eheleute aufgenommenen gesamtschuldnerischen Darlehen, so seien die Zinsen in vollem Umfang als für Rechnung des Eigentümers aufgewendet anzusehen und daher als Werbungskosten abzugsfähig. Gleichgültig sei, aus welchen Mitteln die Zahlungen im Einzelfall stammten. Entscheidend sei die gesamtschuldnerische Haftung der Eheleute.

Hinweis:

Hat demgegenüber der Nichteigentümer-Ehegatte allein ein Darlehen aufgenommen, um die Immobilie des anderen zu finanzieren, kann der Eigentümer-Ehegatte die Zinsen als Werbungskosten nur abziehen, soweit er sie aus eigenen Mitteln bezahlt hat.

Um Diskussionen zu vermeiden, empfiehlt sich i.d.R. eine „saubere“ Zuordnung. Wie beraten Sie diesbezüglich gerne. Sprechen Sie uns im Vorfeld einer Immobilieninvestition rechtzeitig an.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. Juni 2012, IX R 29/11, BFH/NV 2012 S. 1952

12.Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung – Änderung der Rechtsprechung

Ein Steuerpflichtiger erwarb im Kalenderjahr 1994 ein Anwesen um damit Vermietungseinkünfte zu erzielen. Dabei wurden die Anschaffungskosten für die Immobilie durch Darlehen finanziert. Er ver-

äußerte das Objekt im Jahre 2001. Hierbei erzielte er einen Veräußerungsverlust. Der vereinnahmte Veräußerungserlös reichte nicht aus, um die Darlehen zur Anschaffung der Immobilie zu tilgen. Für das verbleibende Darlehen wandte der Steuerpflichtige noch Schuldzinsen auf, die er in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machte. Das Finanzamt veranlagte den Steuerpflichtigen ohne Vermietungsverluste. Hiergegen legte er Einspruch ein und begehrte weiterhin den Schuldzinsenabzug. Das Finanzamt wies den Einspruch als unbegründet zurück.

Der BFH entschied, dass Schuldzinsen, welche auf Verbindlichkeiten entfallen, die zur Finanzierung von Anschaffungskosten eines Mietwohngrundstücks dienen, auch nach einer steuerbaren Veräußerung der Immobilie weiterhin als nachträgliche Werbungskosten abgesetzt werden können, auch wenn die Verbindlichkeiten durch den Veräußerungserlös nicht getilgt werden konnten. Mit diesem Urteil hat der BFH einen grundsätzlichen Wandel in seiner Rechtsprechung vollzogen, weil er seine vorherigen Rechtsgrundsätze nicht mehr aufrecht erhalten hat. Nach der bisherigen Rechtsprechung hatten der BFH und die Finanzgerichte einen Schuldzinsenabzug grundsätzlich nur bis zum Zeitpunkt der Vermietungstätigkeit zugelassen. Diesen Rechtsgrundsatz sahen die Finanzgerichte in einer gewissen Parallelität zwischen der weitgehenden steuerlichen Verschonung von Veräußerungsgewinnen im privaten Vermögensbereich und einem Abzugsverbot für nachträgliche Finanzierungsaufwendungen. Seine neue Rechtsprechung begründet der BFH mit der Besteuerung der auf zehn Jahre erweiterten Erfassung von Wertsteigerung bei der Veräußerung von privaten Grundstücken. Durch diese Rechtsänderung bei der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte wird strukturell die Ermittlung eines Gewinnes aus der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes im privaten Bereich der Gewinnermittlung aus der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes des Betriebsvermögens gleichgestellt.

Hinweis:

Nach der neuen Rechtsprechung kann ein Steuerpflichtiger nachträgliche Schuldzinsen nur insoweit als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen, sofern der Veräußerungserlös für die Immobilie nicht ausreicht, um ein ursprünglich aufgenommenes Darlehen abzulösen. Wird dagegen eine Immobilie, die zuvor vermietet wurde, zu privaten Wohnzwecken genutzt, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Absetzbarkeit der Schuldzinsen.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. Juni 2012, IX R 67/10, BFH/NV 2012 S. 1697, LEXinform Nr. 0928227

13. Kein neuer Ertragsanteil bei Rentenerhöhungen durch Überschussbeteiligung

Mit seiner Entscheidung vom 22. August 2012 hat der BFH ein Urteil aus der ersten Instanz des Finanzgerichtes Schleswig-Holstein über die Besteuerung von Überschussbeteiligungen bei Rentenerhöhungen aufgehoben. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde. Ein im Jahre 1929 geborener Steuerpflichtiger erhielt seit dem 1. Oktober 1986 aufgrund des Eintritts des Versicherungsfalles Leistungen aus einer kapitalgedeckten Altersversorgung einer Pensionskasse, der die Rechtsform eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit hatte. Diese Leistungen waren unstrittig Leibrenten. In den 20 Jahren bis zum Streitjahr 2006 wurden dem Steuerpflichtigen zufließende laufende Leistungen aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Pensionskasse insgesamt 17 Mal erhöht. Der Steuerpflichtige vertrat dabei die Ansicht, die ausgezahlten Bonusrenten seien steuerrechtlich jeweils als eigenständige Renten anzusehen und mit dem im Vergleich zum Ertragsanteil im Jahr des Renteneintritts geringeren Ertragsanteils zu besteuern, der sich im ersten Jahr der Zahlung des jeweiligen Erhöhungsbetrags ergab. Das Finanzamt folgte der Berechnung des Steuerpflichtigen nicht, sondern erfasste bei der Ermittlung der Einkünfte die gesamte Rentenleistung mit dem einheitlichen Ertragsanteil von 25 %, der sich aus dem Alter des Steuerpflichtigen im Jahr der Zahlung der erstmaligen Versicherungsleistung ergab.

Nach der Entscheidung des BFH stellen die Erhöhungsleistungen der Pensionskasse keine eigenständigen Leibrenten dar, deren Ertragswert nach den einkommensteuerlichen Vorschriften gesondert zu ermitteln war. Vielmehr sah der BFH die vom Finanzamt vorgenommene Besteuerung der Rentenleistung mit dem ursprünglichen Ertragsanteil als rechtmäßig an. Danach sind Erhöhungen der Rentenzahlungen dem Rentenrecht immer dann immanent und keine eigenständigen Renten, wenn sie die in

der Rente bereits angelegte Funktion und ihren Zweck lediglich umsetzen. Diese Voraussetzung war in dem Streitfall gegeben. Denn laut Sachverhalt entstand die Bonusrente nicht automatisch, sobald ein Überschuss gegeben war, sondern erst durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Pensionskasse, wobei die Mitgliederversammlung über die Verwendung der Überschussrücklage bzw. Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht völlig frei entscheiden konnte. Denn sie musste hierbei beachten, dass die Rückstellung bzw. Rücklage nur zugunsten der Versicherten verwendet werden darf. Laut Satzung der Pensionskasse war die Überschussverwendung als erstes für die Bonusrenten seiner Mitglieder vorgesehen. Daneben sah die Satzung aber auch andere Verwendungsmöglichkeiten für die Überschüsse nach Beschluss der Mitgliederversammlung vor. Hierdurch waren in dem Rentenanspruch des Steuerpflichtigen bereits der Anspruch auf Teilhabe an den künftigen Überschüssen, und damit auch der Anspruch auf den Erhalt einer Bonusrente enthalten.

Hinweis:

Werden Rentenleistungen aufgrund einer Überschussbeteiligung erhöht, ist zu beachten, dass die der Überschussbeteiligung dienenden Erhöhungsbeträge keine eigenständigen Renten darstellen. Die gesamte Rentenleistung wird bei dem Steuerpflichtigen insgesamt mit dem Ertragsanteil besteuert, wie sie dem Alter des Steuerpflichtigen zu Beginn seiner Rentenzahlung entspricht.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. August 2012, X R 47/09, DStR 2012 S. 2587, LEXinform Nr. 0927329

14. Aufwendungen für Schneeräumen als haushaltsnahe Dienstleistung

Steuerpflichtige beauftragten einen Unternehmer mit der Schneebeseitigung vor ihrem Haus. Die Kosten dafür in Höhe von rund 150 € machten sie als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend. Das Finanzamt ließ die Kosten jedoch nicht zum Abzug zu, denn es handele sich nicht um Arbeiten auf dem Privatgelände bzw. im Haushalt des Steuerpflichtigen. Der leistende Unternehmer habe lediglich den Auftrag erhalten, die Schneeräumung auf den zum Haus gehörenden, aber öffentlichen Gehwegen und Bürgersteigen durchzuführen. Eine Trennung sei nicht erfolgt. Demnach könnten die Kosten insgesamt nicht abgezogen werden.

Gegen diese Auffassung, die auch das Bundesfinanzministerium in seinem Schreiben vertritt, stellte sich jetzt das Finanzgericht Berlin-Brandenburg. Aufwendungen für die Dienstleistung des Winterdienstes seien, auch soweit sie in Zusammenhang mit der konkreten Verpflichtung des Anliegers zur Schneeräumung auf öffentlichen Gehwegen stünden, als haushaltsnahe Dienstleistung anzusehen. Eine Trennung zwischen Reinigungs- und Räumarbeiten auf dem Grundstück und dem öffentlichen Raum vor dem Grundstück sei nicht vorzunehmen.

Hinweis:

Das Verfahren geht jetzt vor den BFH! Immerhin geht es um einen Betrag von 142,80 €.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Gerichtsbescheid vom 23. August 2012, 13 K 13287/10, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 55/12), LEXinform Nr. 5014217

15. Abzug privater Steuerschulden für das Todesjahr

Eine Steuerpflichtige war neben ihrer Schwester zu je 1/2 Miterbin ihres im Dezember des Kalenderjahres 2004 verstorbenen Vaters. Im November desselben Jahres verstarb die Mutter der Steuerpflichtigen. Das Finanzamt hatte gegenüber den Erben der verstorbenen Eheleute für das Veranlagungsjahr 2004 Einkommensteuer festgesetzt. Die Erben reichten im Kalenderjahr 2006 eine Erbschaftsteuererklärung beim Finanzamt ein. Entsprechend dem damals aktuellen Einkommensteuerbescheid machten die Erben Nachlassverbindlichkeiten i.H.v. 1,8 Mio € geltend. Das Finanzamt erkannte die Einkommensteuernachzahlung des Erblassers nicht als Nachlassverbindlichkeit an. Es begründete seine Entscheidung damit, dass die Einkommensteuer am maßgeblichen Todesstichtag des Erblassers noch nicht entstanden war. Gegen den Erbschaftsteuerbescheid legten die Erben Einspruch ein. Dieser blieb jedoch ohne Erfolg.

Nach Auffassung des BFH waren die Einkommensteuerabschlusszahlung einschließlich der Kirchensteuer und dem Solidaritätszuschlag des Erblassers bei den Erben als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig. Da die Ehegatten im selben Jahr verstorben waren, seien die steuerlichen Abschlusszahlungen für das Todesjahr aufzuteilen und bei dem jeweiligen Erwerb von Todes wegen abzugsfähig.

Seine Entscheidung leitete der BFH aus den zivilrechtlichen und erbschaftsteuerlichen Vorschriften zu den Nachlassverbindlichkeiten ab. Nach der Interpretation des BFH gehören zu den Nachlassverbindlichkeiten nicht nur die Steuerschulden, die zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits rechtlich entstanden sind, sondern auch die Steuerverbindlichkeiten, die der Erblasser als Steuerpflichtiger noch zu Lebzeiten durch die Verwirklichung von Steuertatbeständen begründet hat und die mit dem Ablauf des Todesjahres entstanden sind.

Die neue Rechtsprechung steht im Widerspruch mit den zur Zeit geltenden Regelungen aus den Erbschaftsteuerrichtlinien. Nach einem Erlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg ist die vorgenannte Rechtsprechung jedoch bundesweit auf noch alle offenen Steuerfälle anzuwenden.

Hinweis:

Auf Grund der Rechtsprechung haben Sie die Möglichkeit bei noch offenen Erbschaftsteuerbescheiden Steuerschulden aus dem Todesjahr des Erblassers als Nachlassverbindlichkeiten anzusetzen. Lassen Sie sich von uns beraten, welche Steuerschulden Sie ggf. als Nachlassverbindlichkeiten noch ansetzen können.

Quelle: BFH-Urteil vom 4. Juli 2012, II R 15/11, BFH/NV 2012 S. 1738, LEXinform Nr. 0928453; Finanzministerium Baden-Württemberg, Erlass vom 19. Dezember 2012 3 S 381.0/36, NWB GAAAE 25687

16. Wohnrecht bei der Erbschaftsteuer nicht begünstigt

Ein Steuerpflichtiger setzte im Wege des Testaments seine Frau und seine beiden Kinder als Alleinerben ein. Die beiden Kinder erhielten im Wege des Vorausvermächtnisses jeweils den hälftigen Miteigentumsanteil an einem Wohngrundstück. Allerdings war an der sich in diesem Haus befindlichen Wohnung im Obergeschoss ein lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht zugunsten der Ehefrau zu bestellen.

Für die Einräumung des Wohnrechtes beantragte die Ehefrau die Steuerbefreiung für das so genannte Familienwohnheim. Das Erbschaftsteuergesetz sieht nämlich eine Steuerbefreiung für den Erwerb des Eigentums bzw. Miteigentums an einem bebauten Grundstück durch den überlebenden Ehegatten vor, soweit der Erblasser die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und der Erwerber das Grundstück ebenfalls unverzüglich selber nutzt.

Das Finanzgericht Köln gewährte die Steuerbefreiung für die Einräumung des unentgeltlichen Wohnrechtes an der Familienwohnung jedoch nicht. Die Ehefrau sei zwar Miteigentümerin zu 1/3 geworden, habe jedoch aufgrund der Vorausvermächtnisse ihren Miteigentumsanteil auf die Kinder übertragen müssen. Für diesen Fall sei die Steuerbefreiung ausdrücklich ausgeschlossen. Die gesetzliche Vorschrift begünstige explizit nur den Erwerb des Eigentums bzw. Miteigentums.

Hinweis:

Das Gericht hat jedoch die Revision beim BFH zugelassen. Die Frage, ob auch der Erwerb eines bloßen Wohnrechtes an einer im Übrigen begünstigten Immobilie steuerfrei ist, sei bisher nicht geklärt.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 8. August 2012, 9 K 3615/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: II R 45/12), LEXinform Nr. 5013992

17.